

TOP 10. Änderung der Feuerwehrtarifordnung (Beratung und Beschlussfassung)



An alle
Gemeindeämter und Magistrate
in Oberösterreich

Linz, 04.12.2025

**Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung und
Muster-Feuerwehr-Tarifordnung –
aktualisierte Fassungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 (IKD-2017-454025/450-Ram) wurde zuletzt ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Gleichzeitig wurde durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI-Wertes um 6,4 %) wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife in der Anlage zur Tarifordnung entsprechend überarbeitet. Gleichzeitig wurden notwendige Änderungen im Verordnungstext der Muster-Gebührenordnung vorgenommen (siehe dazu weiter unten).

Die angepasste Version der Muster-Gebührenordnung sowie der Anlage I ist beigelegt. Auf Ersuchen und in Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband ist die angepasste Muster-Tarifordnung (samt Anlage) ebenfalls diesem Schreiben beigelegt.

1. Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung

Die Feuerwehr-Gebührenordnung enthält Gebühren für gesetzlich verpflichtend zu erbringende (hoheitliche) Leistungen der Feuerwehr, welche vom Bürgermeister der Gemeinde vorzuschreiben sind (vgl. § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. Feuerwehrgesetz 2015 – Oö. FWG 2015).

Betreffend die Beschlussfassung der Feuerwehr-Gebührenordnung durch den Gemeinderat gibt es entsprechend der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) zwei Möglichkeiten:

a) *Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 - Hebesatzverordnung*

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist nur dann möglich, wenn nur die Höhe der Gebühren geändert und die restliche Gebührenordnung im Übrigen nicht verändert wird.

Wurde die Feuerwehr-Gebührenordnung zuletzt entsprechend der Muster-Gebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen, ist die Anlage I der Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung heranzuziehen (beigefügtes Dokument „Beilage 1: Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung“) und im Rahmen des Voranschlags zu beschließen.

Gilt derzeit eine andere Version der Anlage I der Feuerwehr-Gebührenordnung (weil bspw. im Rahmen der Gemeindeautonomie Anpassungen vorgenommen wurden), ist die aktuell geltende Anlage zur Feuerwehr-Gebührenordnung zu verwenden und lediglich die Höhe der Gebührensätze anzupassen.

Die Verordnungsprüfung wird hier von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

b) *Änderung oder Neuerlassung der Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß §§ 94 und 101 Oö. GemO 1990*

Sollen zwar die Gebührensätze erhöht, können diese aber nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag beschlossen werden, ist die Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. In diesem Fall sollte das beigefügte Muster („Beilage 2: Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025“) verwendet werden. Im Rahmen der Gemeindeautonomie können hier auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden.

Im Vergleich zur im Jänner 2024 versandten Version der Muster-Gebührenordnung darf auf zwei Änderungen hingewiesen werden:

- Die Promulgationsklausel wurde überarbeitet, da sowohl das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) als auch das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) zwischenzeitlich novelliert wurden und somit die derzeit geltende Fassung dieser Gesetze zitiert wird.
- Anpassung des § 9 (Inkrafttreten) im Hinblick auf die seit 1. Juli 2025 geltende elektronische Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Bei dieser Variante ist die Verordnung der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen (§ 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990). Im Rahmen des

Verordnungsprüfungsverfahren ist dabei auch eine Kostendeckungserklärung abzugeben (vgl. unser Rundschreiben vom 3. Mai 2018, IKD-2017-454025/20-Ram).

Wurde in Ihrer Gemeinde bislang keine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen und soll dies nun nachgeholt werden, ist ebenfalls diese Variante zu wählen und die Gebührenordnung neu zu erlassen.

Zur Vermeidung von Formalfehlern (insbesondere bei der Kundmachung) dürfen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unser Rundschreiben zum Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz (IKD-2021-57236/221-Gb) verweisen.

2. Muster-Feuerwehr-Tarifordnung

Die Feuerwehr-Tarifordnung (beigefügtes Dokument „Beilage 3: Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026“) enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender und gesetzlich nicht verpflichtend zu erbringender (privatrechtlicher) Leistungen der Feuerwehr (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015).

Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Da es sich bei der Feuerwehr-Tarifordnung (im Gegensatz zur Feuerwehr-Gebührenordnung) um keine Verordnung handelt, ist diese nicht zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Punkt 7 (Inkrafttreten) lautet derzeit: *„Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2024, (Stand 01.01.2024) außer Kraft.“*

Sollte die Feuerwehr-Tarifordnung durch den Gemeinderat erst nach dem 01.01.2026 beschlossen werden, ist dieses Datum anzupassen und frühestens der Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat anzuführen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Romana Fasching

Beilagen:

Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung

Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025

Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

6.3.006		
Richtlinie		
Feuerwehr-Tarifordnung 2026 Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015		
Beschlussfassung in der LFL v. 18.11.2025	Inkrafttreten per ...	

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Berechnungsgrundsätze	3
3. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
4. Sonstige Gebühren	5
5. Rechnungslegung und Fälligkeit	6
6. Umsatzsteuer.....	6
7. Inkrafttreten.....	6
8. Anlage I.....	7

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 18.11.2025 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2026 festgelegt.

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

2. Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen)

¹ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

3. Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

4. Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

5. Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

6. Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2024, (Stand 01.01.2024) außer Kraft.

8. Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	34,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	34,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen, vidieren von Brandschutzplänen usw.) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung; aktuell 18,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	112,50

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	67,70	338,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	96,50	482,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	113,70	568,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	129,80	649,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	145,80	729,00
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	145,80	729,00
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	170,00	850,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	255,00	1.275,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	288,30	1.441,50
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	264,20	1.321,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	243,50	1.217,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	210,20	1.051,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	158,50	792,50
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	193,00	965,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	321,70	1.608,50
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	47,10	235,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	31,00	155,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	28,70	143,50
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	62,00	310,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	113,70	568,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,30	91,50
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,10	275,50
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	80,40	402,00
2.24	Tunnellüfter	79,20	396,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	114,90	574,50
2.26	Drohne bis Klasse C2	45,90	229,50
2.27	Drohne ab Klasse C3	60,80	304,00

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		9,10
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	17,20	86,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,90	114,50
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		12,50
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	35,50	177,50
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	11,40	57,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	22,90	114,50
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	30,90	154,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	41,20	206,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	55,10	275,50
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	67,70	338,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	80,40	402,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	92,90	464,50
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	117,10	585,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	28,70	143,50
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	37,80	189,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	115,90	579,50

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		18,30
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		34,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orosperator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	29,70	148,50
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,40	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,50	
5.06	4 l - 200 bar	5,70	
5.07	7 l - 200 bar	10,30	
5.08	10 l - 200 bar	11,40	
5.09	12 l - 200 bar	12,50	
5.10	15 l - 200 bar	14,80	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	12,50	
5.12	50 l - 200 bar	47,00	
5.13	50 l - 300 bar	68,90	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		32,10
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	17,20	86,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		47,10
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	17,20	86,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,80
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		16,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	41,30	206,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	54,00	270,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		50,50
6.10	Zelt über 10 Personen		70,00
6.11	Wärmebildkamera	41,20	206,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	26,40	132,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	28,70	143,50
6.14	Feldbett		6,90
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	26,40	132,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	40,20	201,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutanzug	20,60	103,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhäube		27,50
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	41,20 bzw. nach Aufwand	206,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	106,80 bzw. nach Aufwand	534,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		28,70

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	67,70	338,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	41,20	206,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	64,20	321,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	9,20	46,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		72,30
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		119,40
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,80	74,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	80,40	402,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	64,30	321,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	47,00	235,00
8.14	Eisretter	16,00	80,00
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierveste	39,00	195,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	26,40	132,00
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	54,00	270,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	18,40	92,00
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	27,50	137,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		18,40

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,80
10.02	Heuwehrgerät komplett	27,50	137,50
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	80,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,80	74,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	27,50	137,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	37,80	189,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	37,80	189,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,80	74,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	40,20	201,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		12,50
11.08	Kanister 50 l		12,50
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,90	39,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	12,50	62,50
11.11	Ölfass bis 200 l	7,90	39,50
11.12	Behälter 220 l	12,50	62,50
11.13	Falldruckbehälter 3000-5000 l, im Packsack	37,80	189,00
11.14	Falldruckbehälter 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	57,40	287,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	10,30	51,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	10,30	51,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	10,30	51,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,50
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		53,90
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	17,00	85,00
11.21	Strahlenmessgerät	22,90	114,50
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		25,20
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		25,20
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		25,20
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		47,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		153,90
11.27	Dichtkissensatz	53,90	269,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	37,80	189,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	24,00	120,00
11.30	Handumfüllpumpe	20,60	103,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	60,80	304,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	60,80	304,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	40,20	201,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	60,80	304,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	60,80	304,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 114,90
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	114,90
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	266,5
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	78,00 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	105,60 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	137,80 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	153,90 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	229,80 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	63,20
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Berechnung erfolgt nach Aufwand, mind. jedoch 448,10

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmateriale (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	